

Für den Arzt und das Praxisteam

Inhalt

Grußworte des neuen Vorstandes der KV Saarland	2
I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	2
1. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger	3
II. Abrechnung.....	5
Übersicht Abrechnungsthemen: Anlage zu KVS-Aktuell 8/2022	5
III. Beratung/Verordnung/Projekte	6
1. Verordnung einer Nagelspangenkorrektur	6
2. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe	6
3. Verordnung von Hilfsmitteln mit Sicherheitsmechanismus	7
4. Sind Krankenfahrten auch zu Vorsorgeuntersuchungen verordnungsfähig?	7
IV. Versorgungsqualität und Patientensicherheit.....	9
1. Erklärung „nichtärztliche Praxisassistenten“ – Quartalsweise Übermittlung	9
2. NEUER SERVICE FÜR DIE PRAXIS: „EMPFEHLUNGEN ZUR LABORDIAGNOSTIK“	9
3. Dokumentationspflichten und Stichprobenprüfungen in der Ultraschalldiagnostik	10
4. Zweitmeinungsverfahren Entfernung der Gallenblase	11
5. Elektronische Übermittlung der oKFE-Dokumentationsdaten für das Jahr 2023	12
V. IT/Digitalisierung	13
1. Informationen zur Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von TI-Komponenten mit abgelaufenen Sicherheitszertifikaten	13
2. Ablaufende KV-Connect-Client-Zertifikate zum 31.01.2023:	14
VI. Personal	15
Seminarangebot der KV Saarland	15

Anlage 1: KVS AKTUELL - Abrechnung

Anlage 2: Update zur Nachwuchsförderung der KVS

Grußworte des neuen Vorstandes der KV Saarland

Sehr geehrte KV-Mitglieder, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir stehen noch am Anfang unserer Tätigkeit als Vorstand der KV Saarland.

Zunächst bedanken wir uns bei den Mitgliedern der Vertreterversammlung, aber auch bei Ihnen allen für das Vertrauen, das Sie in uns setzen. Wir freuen uns, die Positionen als Vorstand ausführen zu dürfen und sind uns der Verantwortung bewusst, die diese Ämter mit sich bringen.

Dabei zählen wir als KV - und damit der Vertretung der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen – persönlich auch weiter auf Ihre Unterstützung.

Wir werden die Arbeit unserer Vorgänger weiterführen. Dabei möchten auch wir einen Fokus auf das Thema Bürokratieabbau und Abbau der Hürden legen, die der Digitalisierung geschuldet sind.

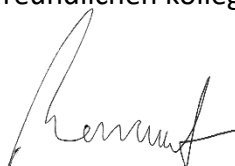
Wir sind zuversichtlich, dass wir auf dem bereits Erreichten aufbauen und unseren Beitrag zur Fortführung einer erfolgreichen zukunftsfähigen Gestaltung der Rahmenbedingungen der vertragsärztlichen Versorgung im Saarland leisten können. In dieser Beständigkeit wollen wir weitere berufspolitische Akzente setzen.

In unseren Ämtern werden wir auch unsere Erfahrungen aus der Zeit in unseren Praxen und unserem berufspolitischen Engagement im Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes bzw. im Vorstand des Saarländischen Hausärzteverbandes einbringen. Beide Perspektiven werden uns von Vorteil sein.

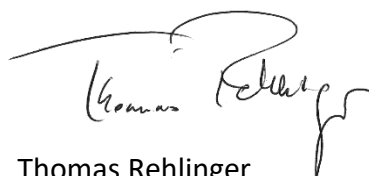
Wir freuen uns auf unsere Arbeit im Vorstand, mit der Vertreterversammlung und mit Ihnen als Kolleginnen und Kollegen. Unser Ziel als Kassenärztliche Vereinigung und auch von uns als Vorstand ist es, Ihre Tätigkeit mit allen Kräften zu unterstützen und zu erleichtern, soweit uns dies im Rahmen unseres Auftrags möglich ist.

Deswegen möchten wir Ihnen eines ans Herz legen: Wenn Sie Probleme mit der KV haben, melden Sie sich bei uns. Das konnten Sie bisher und das sollen Sie auch weiter! Vieles lässt sich im persönlichen kollegialen Kontakt leichter klären. Dies gilt auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes



Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

1. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission zur Änderung der UV-GOÄ

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 30. November 2022 die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Gebührenordnung für Ärzte in der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-GOÄ) beschlossen.

Erhöhung von Gebühren

Die Erhöhungen der Gebühren sind ein Ausgleich für die gestiegenen Kosten der Ärzte und Ärztinnen bei der Betreuung von Unfallverletzten für die gesetzliche Unfallversicherung. Insbesondere werden die Gebühren für den D-Arzt-Bericht (F 1000) und die Zuschlagspositionen für das ambulante Operieren um mehr als 10 Prozent angehoben:

- Nr. 132 (D-Bericht): 20,00 Euro
- Nr. 442: 35,83 Euro
- Nr. 442a: 19,47 Euro
- Nr. 443: 67,20 Euro
- Nr. 444: 116,47 Euro
- Nr. 445: 197,10 Euro

Aufnahme neuer Gebühren

Weiterhin sind neue Gebühren in die UV-GOÄ aufgenommen worden, die es zum Beispiel ermöglichen, auch Unfallverletzte telemedizinisch zu beraten. Telemedizinische Beratungsleistungen sind nunmehr Bestandteil der UV-GOÄ und in den neuen Nummern 10 und 10a UV-GOÄ abgebildet:

- Nr. 10: 8,00 Euro
- Nr. 10a: 16,00 Euro

Die inhaltlichen und technischen Voraussetzungen zur Leistungserbringung sind in der neuen Leistungsbeschreibung aufgeführt. Die Vergütung erfolgt nur in der Besonderen Heilbehandlung.

Bei Kontrollen von Frakturen bei Kindern und Jugendlichen (bis zum 18. Geburtstag) soll zukünftig verstärkt auf die bildgebende Sonografie gesetzt werden. Damit soll die Strahlenbelastung durch Röntgenkontrolluntersuchungen verringert werden. Zur Steigerung der Attraktivität der Erbringung und Abrechnung dieser Leistungen wurden deshalb die zwei neuen Gebührennummern in die UV-GOÄ aufgenommen:

- Nr. 411 und Nr. 411a: 35,00 Euro

Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

Weitere Anpassungen und Gebührenerhöhungen

Im Bereich Berufskrankheiten wurden bei den Therapien von Hauterkrankungen Änderungen in den Leistungslegenden zu den Nummern 196 und 379 UV-GOÄ vorgenommen. Zudem wurde eine höhere Vergütung um 14 Prozent bei den Nummern 380 UV-GOÄ bis 382 UV-GOÄ „Impfungen und Testungen“ beschlossen.

Umfangreiche Änderungen in den Leistungslegenden und zwei neue Abrechnungsmöglichkeiten wurden bei den Gebührennummern 570 bis 573 UV-GOÄ beschlossen. Nunmehr sind auch die photodynamische Tageslichttherapie sowie die technisch simulierte photodynamische Tageslichttherapie Bestandteil der UV-GOÄ. Die Nummer 740a wurde um weitere vergleichbare leitliniengerechte Therapien (chemochirurgische Therapien aktinischer Keratosen) erweitert.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die aktuelle UV-GOÄ wird auch auf der Internetseite der KBV bereitgestellt:

www.kbv.de/html/uv.php



Die Beschlüsse finden Sie hier:

<https://www.kvsaarland.de/unfallversicherung>

>> 2023: Vertrag Ärzte/UV-Träger...



Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Roland Laudwein

II. Abrechnung

Übersicht Abrechnungsthemen: Anlage zu KVS-Aktuell 8/2022

Da die Beiträge zum Thema Abrechnung sehr umfangreich sind, haben wir sie in einer separaten Anlage zusammengefasst. Folgende Themen werden aufgegriffen:

1. Änderung der Corona Testverordnung §4a zum 16.01.2023
2. Zusatzpauschale zur DiGA 01470- befristete Aufnahme endet zum 31.12.2022
3. Neue GOP 01940: Aufnahme eines Abschnitts 1.7.9 in den EBM 1.7.9 COVID-19-Präexpositionsprophylaxe (befristet bis 07.April 2023)
4. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungspositionen 11601 und 19456 EBM_ Änderung des EBM bezüglich des Arzneimittels Lynparza
5. Änderungen TSVG zum 01.01.2023 TSS-Terminfall
6. Anpassung der Onkologie-Vereinbarung zum 01. Januar 2023
7. Außerklinische Intensivpflege - ab Januar 2023 neu geregelt
8. Authentifizierungszuschlag (GOP 01444) für Videosprechstunden verlängert
9. Höhere Kostenpauschalen für nichtärztliche Dialyseleistungen ab Januar 2023
10. Weiterhin rund 10 Euro für die Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte
11. GOP 32850: HIV-Präexpositionsprophylaxe
12. Korrekte Angabe der Postleitzahl bei manueller Scheinanlage (Feldkennung 3112)
13. Neue medikamentöse Behandlung bei Morbus Pompe- Änderung des zweiten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der GOP 01510 bis 01512
14. Kostenübernahme für reproduktionsmedizinische Leistungen bei gemischt-versicherten Ehepaaren
15. Orthopoxvirus- dauerhafte Aufnahme der GOP 32810 in den EBM ab Januar 2023
16. Neue ambulante Therapie bei Knorpelschäden am Knie: M-ACI ab Januar im EBM
17. EBM-Anpassungen beim Telemonitoring zum 1. Januar 2023
18. Kinder Richtlinie: Überschreitung der Toleranzzeiten ab der U6 vorübergehend möglich
19. Angabe des Überweisers auch bei Überweisung durch Zahnärzte notwendig
20. Videofallkonferenz mit Pflegekräften: Finanzierung der GOP 01442
21. Beschlüsse zur Förderung und Ausweitung des ambulanten Operierens
22. Weiterentwicklung Vertrag nach § 115b SGB V - ambulantes Operieren im Krankenhaus
23. Zweitmeinungsverfahren: Entfernung der Gallenblase

III. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Verordnung einer Nagelspangenkorrektur

Seit dem 01.07.2022 ist es möglich die Nagelspangenbehandlung als Heilmittel zu verordnen. Voraussetzung hierfür ist die Diagnose eingewachsener Zehennagel (Unguis incarnatus – L60.0) in den Stadien 1 bis 3.

Eine **Behandlungsserie bezieht sich stets auf einen zu behandelnden Nagel** und kann mehrere Verordnungen umfassen.

Somit ist für jeden Nagel eine gesonderte Verordnung auszustellen.

Grundsätzlich umfasst die podologische Behandlung die Anlage, Nachregulierung und Entfernung einer Nagelspange, die Stellung der Diagnose bleibt als ärztliche Leistung bestehen.

Die wichtigsten Informationen hat die KBV in einer „PraxisInfo“ zusammengefasst, die Sie unter folgendem Link aufrufen können:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Nagelspangenbehandlung.pdf



Ansprechpartner:

Frau Herrmann	✉: Beratung@kvsaarland.de
Frau Dernbecher	✉: Beratung@kvsaarland.de
Frau Brantzen	✉: Beratung@kvsaarland.de

2. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe

Die Vertragspartner – GKV und KVS – haben zur Steuerung der Arzneimittelversorgung und Erreichung der vereinbarten Ziele eine Ständige Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die regionale Ausgabenentwicklung analysiert, die Ordnungsstrukturen bewertet und situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Ziele vorschlägt.

Wir möchten Sie daher auf die neuen Veröffentlichungen der ständigen Arbeitsgruppe aufmerksam machen:

- Anleitung zur wirtschaftlichen Ordnungsweise von Cannabis und cannabinoidhaltigen Medikamenten
- Anleitung zur wirtschaftlichen Ordnungsweise in der Therapie der Dyslipidämien

Sie finden diese, sowie viele weitere Dokumente, welche in diesem Rahmen veröffentlicht wurden, unter:

<https://www.kvsaarland.de/staendige-arbeitsgruppe>



Ansprechpartner:

Frau Herrmann	✉: Beratung@kvsaarland.de
Frau Dernbecher	✉: Beratung@kvsaarland.de
Frau Brantzen	✉: Beratung@kvsaarland.de

3. Verordnung von Hilfsmitteln mit Sicherheitsmechanismus

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit einer Änderung der Hilfsmittel- Richtlinie im November 2019 die Verordnungsvoraussetzung für Hilfsmittel mit einem Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen festgelegt.

Ist ein Versicherter aufgrund seines körperlichen Zustands oder seiner geistigen Entwicklung nicht in der Lage, sich selbst mit dem Hilfsmittel, z.B. für Infusions- oder Diabetes- Therapien, zu versorgen und eine dritte Person (z.B. Familienangehörige, Pflegepersonal ambulanter Pflegedienste oder Pflegeeinrichtungen) übernimmt dies, so hat der Versicherte Anspruch auf Sicherheitsprodukte, damit der helfende Dritte vor Infektionen durch Stichverletzungen geschützt ist.

Als Voraussetzung für die Verordnung nennt der G-BA z.B. erhebliche Einschränkungen der Sehfähigkeit des Patienten oder der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten.

Als Tätigkeiten, bei denen eine Infektionsgefährdung Dritter durch eine Nadelstichverletzung angenommen werden kann, zählt der §6b Abs.2 der Hilfsmittel-Richtlinie auf:

- Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut (z.B. mit Lanzetten, Stechhilfen),
- subkutane Injektionen oder subkutane Infusionen (z.B. mit Hohlnadeln, Kanülen) sowie
- perkutane Punktion eines Portsystems zur Infusion.

Auch das Setzen eines subkutanen Sensors, z.B. zur interstitiellen Glukosemessung, führt die Richtlinie an.

Wichtig hierbei ist es, dass die Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial nur solche sein können, die die Patienten grundsätzlich selbstständig durchführen könnten. Somit sind rein ärztliche oder pflegerische Aufgaben ausgeschlossen.

Ansprechpartner:

Frau Herrmann	✉: Beratung@kvsaarland.de
Frau Dernbecher	✉: Beratung@kvsaarland.de
Frau Brantzen	✉: Beratung@kvsaarland.de

4. Sind Krankenfahrten auch zu Vorsorgeuntersuchungen verordnungsfähig?

Ja, denn zum 11.01.2023 ist eine Ergänzung des §8 Absatz 1 der Krankentransport-Richtlinien in Kraft getreten. Hiermit soll verdeutlicht werden, dass Krankenfahrten zu medizinisch notwendigen ambulanten **Gesundheits- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen** nach §25, 25a und 26 SGB V in folgenden Fällen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden dürfen:

- Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG", "Bl" oder "H" oder
- Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bei der Verordnung vorlegen und
- bei Einstufung in den Pflegegrad 3 wegen dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität einer Beförderung bedürfen

Beratung/Verordnung/Projekte

- Versicherte die bis zum 31. Dezember 2016 in Pflegestufe 2 eingestuft waren und seit 1. Januar 2017 mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft sind

Wenn die Krankenfahrt mit einem Taxi oder Mietwagen verordnet worden ist, besteht keine vorherige Genehmigungspflicht. Muss der Patient während der Fahrt medizinisch betreut oder fachlich gelagert werden, so muss für die Nutzung eines Krankentransportwagens, die Krankenkasse die Leistung vorab genehmigen.

Unter folgendem Link finden Sie den Beschluss des G-BA:

https://www.g-ba.de/downloads/39-261-5673/2022-10-20_KT-RL_Krankenfahrten-Gesundheits-Krebsfrueherkennungsuntersuchungen_BAnz.pdf



Ansprechpartner:

Frau Herrmann

✉: Beratung@kvsaarland.de

Frau Dernbecher

✉: Beratung@kvsaarland.de

Frau Brantzen

✉: Beratung@kvsaarland.de

IV. Versorgungsqualität und Patientensicherheit

1. Erklärung „nichtärztliche Praxisassistenten“ – Quartalsweise Übermittlung

Alle Praxen die „nichtärztliche Praxisassistenten“ angestellt haben, möchten wir daran erinnern uns einmal im Quartal eine Meldung über die jeweilige Anstellung (von mindestens 20 Wochenstunden) zu übermitteln.

Bitte beachten Sie auch, dass gemäß § 8 Absatz 5 der Delegations-Vereinbarung, das Ausscheiden der nichtärztlichen Praxisassistenten unverzüglich der KV mitzuteilen ist.

Die Genehmigung ist gemäß § 8 Absatz 4 zu widerrufen, wenn die Abrechnungsvoraussetzung der Anstellung des nicht-ärztlichen Praxisassistenten bei dem Genehmigungsinhaber nicht mehr gegeben ist.

Das Formular Quartalerklärung finden Sie hier:

https://www.kvsaarland.de/documents/10184/42/20230118_Erklaerung_NaePa.pdf/21e6979a-ca1d-826e-d4a4-e09f2d60426c



Ansprechpartner:

Frau S. Schuh

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. NEUER SERVICE FÜR DIE PRAXIS: „EMPFEHLUNGEN ZUR LABORDIAGNOSTIK“

Laboruntersuchungen sind bei vielen Erkrankungen ein wichtiger Baustein für Diagnosestellung und Therapiebegleitung. Dabei kommt es darauf an, dass Ärztinnen und Ärzte die adäquaten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen auswählen. Unterstützung erhalten Praxen jetzt mit den „Empfehlungen zur Labordiagnostik“. Der neue Service der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) bietet je nach Thema auf vier bis acht DIN-A4-Seiten Empfehlungen für die stufenweise und effiziente Anwendung von Laboruntersuchungen zur Erstdiagnose und Verlaufskontrolle von Erkrankungen.

Die Laborpfade dienen der Orientierung und als Entscheidungshilfe, stellen jedoch keine verpflichtenden Standards dar. Ziel ist es unter anderem, eine Unter- beziehungsweise Überdiagnostik zu vermeiden.

Die Labordiagnostischen Empfehlungen stehen ab sofort auf der Themenseite der KBV als Webversion sowie als Druckversion bereit:

<https://www.kbv.de/html/labordiagnostik.php>



Erste Ausgaben: Labordiagnostik bei Schilddrüsenerkrankungen

Die ersten beiden Ausgaben der neuen Reihe „Empfehlungen zur Labordiagnostik“ informieren auf jeweils vier Seiten zur Labordiagnostik der Schilddrüsenerkrankungen Hyperthyreose und Hypothyreose. Neben einem übersichtlichen Ablaufschema zur Basisdiagnostik und zur weiterführenden Diagnostik erläutert ein Text das stufenweise Vorgehen im Detail. Die jeweiligen Laborparameter sind in einem farbig abgehobenen Infokasten zusammengefasst und so schnell erfassbar.

Die Empfehlungen sind auf dem aktuellen Stand von Medizin, Wissenschaft und Technik und basieren unter anderem auf Leitlinien, Fachartikeln sowie praktischen Erfahrungen aus der vertragsärztlichen Versorgung.

Entwickelt werden die Laborpfade in der eigens eingerichteten Kommission „Labordiagnostische Empfehlungen“ von Vertretern der Berufsverbände in Zusammenarbeit mit und unter Moderation des Kompetenzzentrums Labor der KBV. Zu den Vertretern beziehungsweise Kommissionsmitgliedern zählen dabei Internisten, Hausärzte, Labormediziner und Mikrobiologen. Diese werden durch Spezialisten für die jeweils zu bearbeitende Indikation unterstützt.

Weitere Veröffentlichungen geplant

Die Labordiagnostischen Empfehlungen zur Hyperthyreose sowie zur Hypothyreose stehen ab sofort auf der Themenseite der KBV als Webversion sowie als Druckversion bereit:

<https://www.kbv.de/html/labordiagnostik.php>



Als nächste Themen sind Empfehlungen zur Diagnostik der Anämie sowie des Eisenmangels in Vorbereitung, weitere Indikationen folgen. Die Dokumente werden nach ihrer Veröffentlichung in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Ansprechpartner:

Frau Kiefer-Jackl

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

3. Dokumentationspflichten und Stichprobenprüfungen in der Ultraschalldiagnostik

Ärztinnen und Ärzte, die Ultraschalluntersuchungen durchführen, sind dazu verpflichtet jede Untersuchung bildlich und schriftlich nach den Vorgaben der Ultraschall-Vereinbarung zu dokumentieren.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die Aufgabe jährlich bei mindestens 6 % aller Genehmigungsinhaber/innen Stichprobenprüfungen zu abgerechneten Untersuchungen durchzuführen. Dabei wird beurteilt, ob die Dokumentation die vorgeschriebenen Mindestinhalte aufweist und nachvollziehbar ist.

Werden Mängel festgestellt, kann dies – je nach Art und Schwere des Mangels – die Aufforderung zur künftigen Vermeidung des Mangels, eine Wiederholungsprüfung, die Auflage zur Teilnahme an

Versorgungsqualität und Patientensicherheit

einer Fortbildungsmaßnahme bis hin zu Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen oder sogar einen Genehmigungswiderruf zur Folge haben.

Wir möchten daher nochmals über die Dokumentationsvorschriften informieren und haben auf unserer Website eine Checkliste zur Dokumentation und ein Merkblatt zur Stichprobenprüfung veröffentlicht:

<https://www.kvsaarland.de/qualitaetssicherung>
>> Ultraschalldiagnostik >> *in den Anlagen unten ...*

Dokumentation

>> j) Checkliste Dokumentation von Ultraschalluntersuchungen



Merkblatt

>> g) Merkblatt – Stichprobenprüfungen zur Dokumentation



Ansprechpartner:

Frau S. Schuh

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

Frau Schiffmann:

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

4. Zweitmeinungsverfahren Entfernung der Gallenblase

Der G-BA hat festgelegt, dass eine geplante Entfernung der Gallenblase künftig das Recht des Patienten auf eine Zweitmeinungsberatung auslöst. Nicht umfasst sind Eingriffe aufgrund eines akuten Abdomens, einer Tumorerkrankung der Gallenblase oder einer abdominalen Tumoroperation.

Für die Durchführung und Abrechnung ist auch bei diesem Zweitmeinungsverfahren eine Genehmigung der KV Saarland erforderlich.

Fachärztinnen und Fachärzte folgender Fachrichtungen sind **nach Genehmigung** der KV berechtigt:

- Innere Medizin und Gastroenterologie,
- Allgemeinchirurgie,
- Viszeralchirurgie,
- Kinder- und Jugendchirurgie oder
- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie.

Antragsunterlagen:

https://www.kvsaarland.de/documents/10184/42/Formular_Antrag_Zweitmeinung_Entfernung_der_Gallenblase.pdf/0e4fe4a2-bf69-b38a-c72c-fb96cbc90973



Ansprechpartner:

Frau S. Schuh

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

5. Elektronische Übermittlung der oKFE-Dokumentationsdaten für das Jahr 2023

Wir möchten Sie über die Datenlieferfrist für das Erfassungsjahr **2023** informieren. Entsprechend müssen die Dokumentationen für die oKFE-Programme ab dem Quartal 1/2023 regelmäßig und quartalsweise übermittelt werden.

Folgende Fristen sind zu beachten:

- Daten aus dem 1. Quartal 2023 bis zum 15. Mai 2023
- Daten aus dem 2. Quartal 2023 bis zum 15. August 2023
- Daten aus dem 3. Quartal 2023 bis zum 15. November 2023
- Daten aus dem 4. Quartal 2023 bis zum 28. Februar 2024

Wir empfehlen jedoch eine frühere Datenlieferung um Probleme frühzeitig beheben zu können.

Ansprechpartner:

Herr Hoffmann

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

V. IT/Digitalisierung

1. Informationen zur Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von TI-Komponenten mit abgelaufenen Sicherheitszertifikaten

Zurzeit häufen sich Anrufe bzgl. der Erstattung des Konnektortauschs bei abgelaufenen Zertifikaten.

Eine Vertragsarztpraxis hat nach Anlage 12 der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Austausch eines Konnektors, dessen Sicherheitszertifikate laufzeitbedingt ablaufen. Auch besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für den laufzeitbedingten Austausch weiterer Sicherheitsmodulkarten eines in der Praxis genutzten und über die TI-Vereinbarung finanzierten stationären Kartenterminals.

Die Pauschale für den Konnektortausch umfasst auch den Austausch der Sicherheitsmodulkarte eines stationären Kartenterminals, die Installation der SMC-B Smartcard (Praxisausweis) sowie die Entsorgung der nicht mehr nutzbaren Hardware. Sofern die Sicherheitsmodulkarten weiterer über diese Vereinbarung finanzierten stationärer Kartenterminals innerhalb der nächsten sechs Monate ablaufen, kann die Pauschale „gSMC-KT-Tausch-Pauschale“ geltend gemacht werden.

Beide Pauschalen, sowohl die Konnektortausch-Pauschale, einmalig je Vertragsarztpraxis 2300,00 €, wie auch die gSMC-KT-Tausch-Pauschale, einmalig je weiteres stationäres Kartenterminal (umfasst neue gSMC-KT inkl. Dienstleistung) 100 € stehen den anspruchsberechtigten Betriebsstätten zu.

Wir haben inzwischen die Auszahlungsmodalitäten geklärt und werden obige TI Pauschalen aufgrund der Daten in den entsprechenden Feldkennungen (Bsp.: 0225) Ihrer Abrechnungsdateien mit den laufenden TI Kostenerstattungen-/pauschalen automatisiert auszahlen.

Wir bitten Sie zu ihrer Sicherheit Ihre Nachweise/Rechnungen von Ihren Systemhäusern zu den entstandenen Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von TI-Komponenten mit abgelaufenen Sicherheitszertifikaten sicher zu verwahren. Vielen Dank.

Diese und weitere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Internetseite:

www.kvsaarland.de >> Praxis >> IT in der Arztpraxis >> Aktuelles

<https://www.kvsaarland.de/aktuelles>



Ansprechpartner:

Frau Wojcikowski

✉: ti@kvsaarland.de

Herr Mele

✉: ti@kvsaarland.de

Herr Koch

✉: ti@kvsaarland.de

2. Ablaufende KV-Connect-Client-Zertifikate zum 31.01.2023

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei über 50% (Stand 17.01.2023) unserer Praxen die Zertifikate der KV-Connect-Clients zum 31.01.2023 auslaufen. Diese müssen erneuert werden. Bei den betroffenen KV-Connect-Accounts ist ab 1. Februar keine Kommunikation mehr möglich, ohne ein gültiges Zertifikat kann z.B. keine Quartalsabrechnung übertragen werden.

Bitte prüfen Sie die Gültigkeit Ihres KV-Connect-Zertifikates und lassen Sie dieses ggf. durch ein neues Nutzer-Zertifikat mit einer Schlüssellänge von 4096 bit ersetzen. Zur Unterstützung hilft Ihnen Ihr Systemhaus.

Es kann vorkommen, dass ein neues Initialpasswort für Ihren KV-Connect Zugang benötigt wird. Dies wird Ihnen im Bedarfsfall während der Neueinrichtung des Zertifikates von Ihrem Systemhaus gemeldet.

Sobald ein neues Passwort benötigt wird, kann dieses auf dem Postweg bei uns beantragt werden. Das entsprechende Formular steht zum Download für Sie bereit:

<https://bit.ly/3XxgYa7>



Diese und weitere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Internetseite:

www.kvsaarland.de >> Praxis >> IT in der Arztpraxis >> Aktuelles

<https://www.kvsaarland.de/aktuelles>



Ansprechpartner:

Herr Heidecker

✉: it-servicedesk@kvsaarland.de

Herr Veith

✉: it-servicedesk@kvsaarland.de

Herr Zimmer

✉: it-servicedesk@kvsaarland.de

IT-Service-Desk

✉: it-servicedesk@kvsaarland.de

VI. Personal

Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2023 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2023:

- Datenschutz in der Arztpraxis
- EBM – Neuerungen für nichtärztliche-Praxismitarbeiter
- QEP®-Einführungsseminar
- Moderatorentaining zur Leitung therapeutischer Qualitätszirkel
- Hautkrebsscreening

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.kvsaarland.de/web/guest/seminarangebot>



Ansprechpartner:

Frau Lahr

✉: seminare@kvsaarland.de

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.